ber Frage, über welche jest gesprochen wird, um den Gat b: | "ben Schneibern, Schuhmachern, Weißbackern, Sattlern, Difch= Iern, Glafern und Seilern auf bem Lande aber in ber Regel nur hinfichtlich Gines Gefellen erlaubt." Benn in bem Gefetentwurfe den Dbrigfeiten nachgelaffen worden ift, auf Beit megen eintretender, aber vorübergehender bringender Urfachen ben Dorfhandwerkern die Saltung eines Gefellen ju erlauben, fo wird die Sache am Ende praftisch eben barauf hinauskommen, als wie fie fein wurde, wenn es nach ber vorgeschlagenen Befimmung sub b. geht. Denn ein Dorfhandwerker wird fich nicht einfallen laffen, einen Gefellen anzunehmen, wenn er feine Urbeit fur ihn hat. Sat er aber Arbeit, fo wird es gewiß in feinem Falle fchwer werden, bie Erlaubnig ber Drtsobrigfeit ad tempus zu erlangen; er wird einen Gefellen haben, wenn er ihn braucht, ihn wieder verabschieden, wenn er feine Arbeit hat, und nach vielleicht furger Beit wird er wieder um diefelbe Erlaubnig bitten. Das ift in effectu baffelbe, als wenn man fagt, er fann einen Befellen halten, er halt ihn aber gewiß nicht ohne Noth permanent, fondern nur wenn bringende Urfachen eintreten, d. h. bie Nothwendigkeit, eine Arbeit ichneller ju liefern, als er es fur fich allein konnte. Mithin hat es gefchienen, als ob das Princip, an welchem die Regierung allerbings festhalt, burch biefe Bestimmung nicht burfte gefahrbet fein, und aus bem Grunde glaubte man, bag es wohl babei . bewenden konnte, mas bie Bereinigungsbeputation gur Bermittelung ber biffentirenden Meinungen vorgeschlagen hat.

Prafident v. Gersborf: Ich murbe nun wohl zur Fragstellung übergeben fonnen. Im Bericht ift von ber Deputation gesagt, ad b. und c. beigutreten, und zwar zu Bermeibung jeber Ungewißheit unter folgender Faffung: "Das Salten von Gefellen bleibt a) ben Maurer = und Bimmermeiftern, Feuereffenkehrern, Schmieben, Bagnern, Fleischern, Bottchern und Zopfern, ingleichen ben Webern und Strumpfmurtern in bem §. 5 genannten Falle, ohne Beschrankung in Betreff ber Bahl ber Gefellen, b) ben Schneidern, Schuhmachern, Beißbadern, Sattlern, Dischlern, Glafern und Seilern auf bem Lande aber in der Regel nur hinfichtlich Gines Gefellen erlaubt. Ausnahmsweise fann ben unter b) ermahnten Sandwerkern bie Saltung mehrer Gefellen, fo wie in allen übrigen §. 8 nicht genannten concessionirten Sandwerkern auf Unsuchen von ber Regierungsbehorbe auch bie Saltung eines ober mehrer Gefellen gestattet werden." 3ch frage bie Rammer: ob fie bem beizutreten gemeint ift? - Gegen 4 Stimmen Ja. -

Prasident v. Gersborf: Und bann wurde ich ad e. bei berselben S. zu fragen haben: ob die Kammer nach dem Beisrathe ihrer Deputation der zweiten Kammer beitreten wolle?

— Der Beitritt erfolgt einstimmig.

Referent Burgermeister Starke: §. 19 des Gefehent = wurfs lautet: "Berabschiedeten Goldaten, denen die §§. 94, 95 des Gesehes vom 26. October 1834 geordneten Befreiungen zustehen, sind durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker in §. 8 fg. enthaltenen Bestimmungen nicht behindert, sich auf

bem Lande niederzulaffen, werden auch in jene Bahl nicht mit eingerechnet.

Befchluß der zweiten Kammer zu §. 19: Dem Gesetzentwurfe beizutreten.

Befdlug ber erften Rammer ju §. 19:

Beizutreten, jedoch der ståndischen Schrift den Untrag einzuverleiben: "die hohe Staatsregierung moge durch Berordenung dahin Vorsehung treffen, daß den aus den Städten auszgewiesenen preßhaften Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, in der Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, nachgelassen werde, das erlernte Metier als Gesellen zu betreisben, und nach Besinden der Umstände mit Genehmigung der vorgesetzen Regierungsbehörde selbst gestattet werde, einen selbstständigen Gewerbebetrieb ohne Haltung von Gesellen und Lehrlingen zu unternehmen, wenn auch daselbst bereits ein ober mehre Handwerker der nämlichen Gattung Erlaubniß zur Niesberlassung erhalten haben sollten."

Underweiter Beschluß der zweiten Rammer zu §. 19:

Abzulehnen, dagegen der 19. S. folgenden Bufat beizu=

fügen:

"Nicht weniger bleibt es den aus den Städten ausgewiesenen Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, unbenommen, ihr Gewerbe, und zwar, wenn sie das Meisterrecht erlangt haben, in derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihre Heismath haben, als Meister, Falls sie aber blos Gesellen sind, als solche, gleich anderen Handwerkern auf dem Lande zu treiben."

Gutachten ber Deputation ju §. 19:

Beigutreten, jedoch

1) nach ben Worten: "aus ben Stabten" die Worte: "wegen Urmuth" einzuschalten;

2) am Schlusse ben Zusatz anzusügen: "bas Halten von Gesellen ist bergleichen Meistern in ber §. 16 bestimmten Maße nur dann gestattet, wenn sie nach §. 9 und 10 besons bere Aufnahme als Dorfhandwerker erlangt haben."

Noch fagt bie Deputation:

Dbwohl ferner ber

ad §. 19

besiderirte Zusätz eigentlich nicht in das vorliegende Gesetz geshören und durch die Aufnahme desselben in das Gesetz dem Ersmessen der Megierung vorgegriffen werden durfte, welche nach dem Wunsche der ersten Kammer lediglich nach den concreten Verhältnissen eine Ausnahme statuiren soll, so haben dennoch die königlichen Herren Commissarien gegen die Einverleibung des fraglichen Jusabes in das Gesetz etwas nicht erinnert, und es empsiehlt daher solchen die Deputation der ersten Kammer zur Aufnahme unter der in der Zusammenstellung sub Deproponirten Modisication um so mehr, als die Einschaltung

alle diejenigen von der Vergunstigung ausschließt, welche z. B. wegen unsittlichen Lebenswandels oder wegen Vergehungen ausgewiesen worden, und als der fernerweite Zusat

ad 2 jeder etwanigen ungebührlichen Ausbehnung eines von dergleischen Individuen sich anzumaßenden Gewerbebetriebs vorsbeugt.

Prafident v. Gersborf: Wenn zu §. 19 nichts er= wähnt wird, so habe ich zwei Fragen auf bas Deputationsgut=